



**Protokollauszug**  
**8. Sitzung vom 18. April 2017**

**94/2017 20.03.00 Restaurant Saranda, Wagistrasse 20, Hinausschiebung Schliessungsstunde  
Dauerbewilligung**

Mit Schreiben vom 27. Januar 2017 ersucht Nuri Izairi, Patentinhaber des Restaurants Saranda, Wagistrasse 20, 8952 Schlieren, um dauernden Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde für Freitag und Samstag bis jeweils um 04.00 Uhr.

Laut § 5 des Gastgewerbegesetzes ist die Gemeindebehörde für die Erteilung und den Entzug von Patenten und Bewilligungen zuständig.

Das Restaurant Saranda befindet sich in der fünfgeschossigen Industriezone I BMZ 8 (ES 4). In dieser Zone kann gemäss SRB Nr. 152 vom 29. Mai 2006 ein Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde an Freitagen und Samstagen (nicht aber an den übrigen Feiertagen bzw. öffentlichen Ruhetagen) gewährt werden. Um die Nachtruhe zu gewährleisten, hat die Betriebsführung mit genügend Personal für Ruhe und Sicherheit auch ausserhalb des Lokals zu sorgen. Die Fenster und Türen des Lokals sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Ab 24.00 Uhr darf der Aussenbereich (Gartenwirtschaft etc.) nicht mehr bewirtschaftet werden.

Für die Besuchenden des Lokals stehen genügend Parkplätze auf privatem Grund in Zweitnutzung zur Verfügung. Damit ist eine weitere wichtige Bedingung für eine Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde erfüllt.

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Dem Restaurant Saranda, Wagistrasse 20, vertreten durch Nuri Izairi, wird die Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde ab sofort wie folgt erteilt:  
– Freitag und Samstag bis 04.00 Uhr
2. Die Fenster und Türen des Lokals sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Ab 24.00 Uhr darf der Aussenbereich (Gartenwirtschaft etc.) nicht mehr bewirtschaftet werden.
3. Die Betriebsführung hat mit genügend Personal für Ruhe und Ordnung auch ausserhalb des Lokals zu sorgen. Sie hat darauf zu achten, dass sich auf den Parkplätzen keine Personen aufhalten und die motorisierten Besuchenden den Parkplatz unverzüglich verlassen.
4. Die Bewilligung kann bei nachteiligen Auswirkungen, namentlich bei Nachtruhestörung, bei einer ungenügenden Anzahl Parkplätzen auf privatem Grund oder Nichterfüllen der Auflagen, jederzeit entzogen werden.
5. Die Bewilligung erlischt mit einer Konzeptänderung, der dauernden Aufgabe oder dem Untergang des Betriebes.

6. Die Kosten dieser Bewilligung von Fr. 400.00 werden dem Gesuchsteller auferlegt.

Im Weiteren werden für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen pro Jahr Fr. 1'500.00 erhoben.

Die Kosten von Fr. 1'900.00 sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Bewilligung an die Stadt Schlieren zu überweisen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der angesetzten Frist, erlischt die Bewilligung automatisch (Kosten bleiben geschuldet).

7. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, unter Beilage einer Ausfertigung des Beschlusses bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten.

8. Mitteilung an

- Restaurant Saranda, Nuri Izairi, Wagistrasse 20, 8952 Schlieren (mit Einzahlungsschein)
- Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten Schlieren
- Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
- Archiv

Status: öffentlich

## **STADTRAT SCHLIEREN**

Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin